

worden. Auch eine andere Erwerbsquelle hatte sich ihm verschlossen: die «Freiheiten» auf den Wochenmärkten. Die Kaufleute und Händler, welche diese wöchentlichen Märkte besuchten, mußten nämlich an den Henker verschiedene Abgaben leisten: zum Beispiel auf einen Sack Korn ein kleines Maß, von jedem mit Holz, Kohlen, Futter, Früchten, Geflügel usw. beladenen Wagen einen sol, von jedem Sack Nüsse eine Handvoll. Als Gegenleistung mußte dann der Henker regelmäßig den ganzen Platz, auf welchem der Markt stattgefunden, fegen und reinigen. Nun war bei den Behörden Klage über Klage eingelaufen: dieses Vorrecht des Henkers war sehr mißliebig und es widerte schließlich jedermann an, auf jenen Märkten zu kaufen, wo der Henker immer zuerst seine Hand auf Waren und Korn legte... So hätten es seinerzeit bereits Caspar Bach und die andern getan, sehr zum Leidwesen und Unwillen der Leute, und es habe Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten und Prozesse über Prozesse gegeben. Im Falle des J. P. Volmar habe man halt gezögert, weil hier die verwitwete Mutter die Marktabgaben einsammelte.

Ein drittes Nebeneinkommen war Schwindt letzten Endes noch verblieben: das Vorrecht auf die Bälge der toten Tiere. In seinem Gesuch beklagte er sich bitter: seit dem Eindringen der Franzosen und der verschiedenen dadurch entstandenen Verpflichtungen sei die Gerichtsbarkeit Luxemburg auf ein kleines Maß reduziert worden. Denn früher dehnte sich sein Bezirk auf zwei Meilen im Umkreise der Stadt aus, während ihm jetzt nur mehr 5 oder 6 Dörfer und Weiler verblieben, die fast nichts mehr einbrächten.

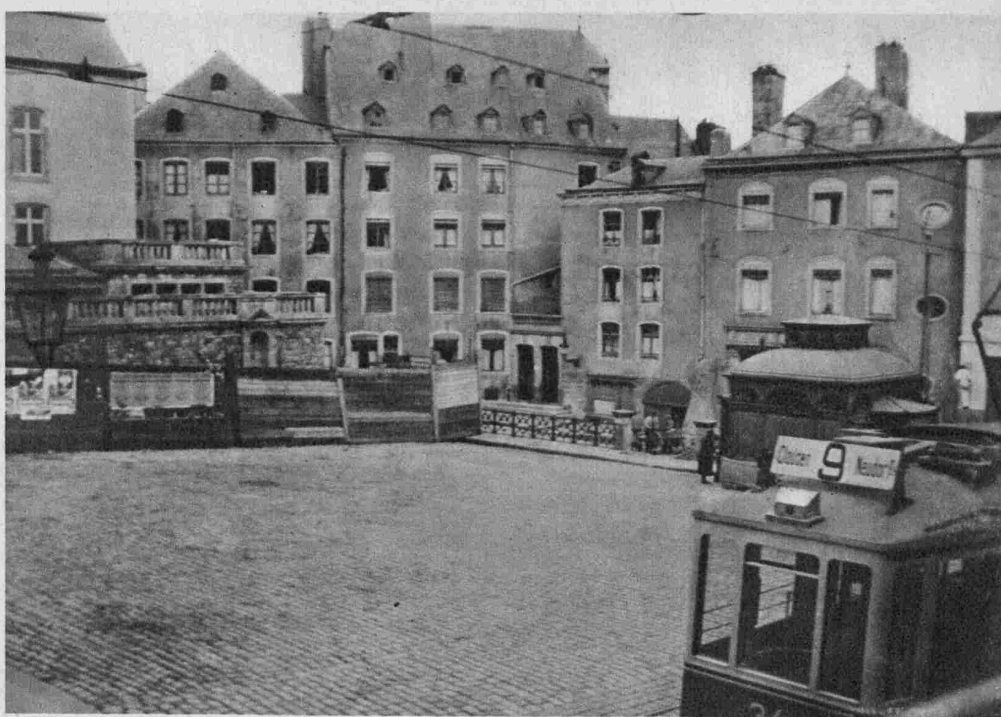
Das sei noch nicht alles!

Früher auch habe man den Henkern der Stadt Luxemburg eine Sergeanten mitgegeben, um sie einerseits vor Beschimpfungen und andererseits vor Unfällen, welche ihnen auf dem Hin- und Rückweg zustoßen könnten, zu schützen. Diese Anordnung bestehe noch in fast allen Provinzen, bloß nicht in der Provinz Luxemburg.

Beabsichtige man, ihm die Rückerstattung seiner alten Rechte zu verweigern, so setze man ihn außerstande, Pferd und Gehilfen zu beschäftigen. Mithin könne er dann die Funktionen eines «maitre des hautes et basses oeuvres» nicht mehr weiterführen; man solle ihn also entschuldigen und auf ihn verzichten.

*

Schwindt faßte, als er sein «patente» besaß, den Entschluß, seine früheren Rechte mit allen Mitteln zurückzuerkämpfen. Bei einer Hinrichtung mit dem Strick auf dem Fischmarkt hob er sogar seine Maske und verkündete mit lauter Stimme, die Gerichtsbarkeit von Bastogne zahle ihm das Doppelte seines hiesigen Tarifes. Doch ward ihm nachgewiesen, daß dies



Der „Fischmarkt“ zu Luxemburg

Mancher Missetäter ward hier auf dem Pranger („Stillchen“) der Verachtung und dem Spott des Volkes preisgegeben, - Hier aber auch schlug die letzte Stunde manchen Verbrechers.

nicht zutrefte, und ein Prozeß, den Schwindt angestrengt, endete zu seinen Ungunsten.

Schwindt mag ein finsterer Geselle gewesen sein.

Wollten die Leute jener Zeit die Bälge der toten Tiere für sich behalten, so mußten sie dem Henker einen verhältnismäßig hohen Betrag, 5 ja selbst 6 Stüber bezahlen. Von einigen Hinrichtungen ließ sich Schwindt hoch besolden, trotzdem er nicht selbst erschienen war und ein Gehilfe die Delinquenten am Galgen anbringen mußte. Außerdem logierte sich Schwindt auf Kosten der Grundherren in Echternach in einer Schenke ein, nachdem er dort eine Exekution vollzogen und seiner Unzufriedenheit unverhellt Ausdruck verliehen hatte. Den Sergeanten habe man ihm zu einer Exekution auf dem Lande nicht mitgegeben zu seinem persönlichen Schutze, sondern bloß, damit er sich nicht auslassen und seine Pflicht gewissenhaft erfülle.

Informationshalber sei nachgetragen, daß Luxemburg sich im Jahre 1774 aus 15 Gerichtsbarkeiten zusammensetzte: Luxemburg, Arlon, Bastogne, Chiny, Diekirch, Bitburg, Echternach, Grevenmacher, Durbuy, Laroche, Marche, Orchimont, Virton, Remich und St. Médard.

*

Während Schwindt in die düstere Geschichte der Henker unseres Landes als Vorkämpfer ihrer Rechte eingegangen ist, wurden die Ergebnisse seiner Bemühungen erst seinen Nachfolgern von praktischem Nutzen. Erst Nicolas Wagener, dann Friedrich Volmar. Karl Alexander, Gouverneur der Niederlande, gewährte dem Henker Friedr. Volmar im Jahre 1776 auf ein Gesuch hin eine jährliche Gage von 200 Gulden, von welcher Summe die Staatskasse 150 und die Stadtkasse der Stadt Luxemburg 50 Gulden zu tragen hatte. Friedrich Volmar, der mit Apollonia Spirekel die Ehe einging und wie die meisten Henker in Stadtgrund wohnte, erhielt am 15. Juli einen Sohn, den er in der Pfarrei St. Michel Heinrich Anton taufen ließ. Taufpaten waren der Bürger Antonius Marschall und Angelika

Bauer, Ehefrau des Handelsmannes Th. Waver.

Die ersten Spuren der Humanität im Strafvollzug tauchten auf. 1774 wurde die Tortur durch das österreichische Gesetz vom 2. August aufgehoben.

Bereits 1780 erbat Nicolas Wagner, der Sohn von Volmars Vorgänger, das Patent seines verstorbenen Vaters, und, da nun seine Mutter nicht mehr unter den Lebenden weile, bat er um Adjunktion zu seinem Onkel Friedrich Volmar. Für diese Assistenz möge jener seine Nebeneinkommen mit ihm teilen. Gleichzeitig erbat er sich im Voraus die Anrechte auf das Patent, wenn sein Onkel dereinst sterben sollte. Doch war Wagner das Glück nicht hold. In seinem Gutachten versicherte der Rat, man könne dem Nicolas Wagener weder zu Lebzeiten seines Onkels das Patent überlassen, noch ihm die Adjunktion gewähren, trotzdem nun seine Mutter gestorben sei. Denn dies schränke die Rechte des Volmar ein, der eine große Familie ernähren mußte. Was jedoch die spätere Ueberlassung des Patentes betreffe, d. h. nach Volmars Tod, so sei Wagener physisch genügend stark, um den Beruf auszuüben. Zu gegebener Zeit möge er seine Rechte als erblich geltend machen.

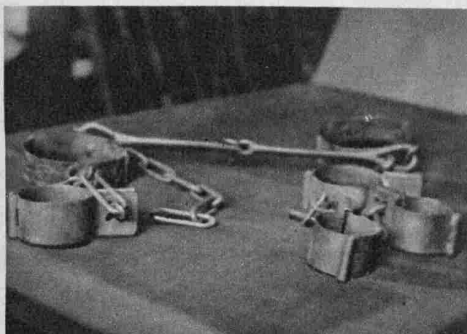
Volmar überlebte den Tod seiner Frau nur um wenige Jahre. Bei seinem Hinscheiden hinterließ er neun Waisen, von denen die älteste noch nicht 11 Jahre zählte. In seinem Testament ernannte Volmar seinen Schwager Nicolas Spirekel zum Vormund und Kurator dieser neun minderjährigen Kinder. Nicolas Spirekel nahm die Pflicht, das Vermächtnis an.

Wiederum war also der Henkerposten vakant.

Dieses Mal meldeten sich 3 Aspiranten: Volmars Schwager Nicolas Peter Spirekel, der erwähnte Nicolas Wagener und ein gewisser Anton Klein.

Spirekel war gefährlich erkrankt und beauftragte infolgedessen den Notar Niederprüm, seine Interessen zu wahren. Der

(Fortsetzung auf Seite 13.)



Die Ueberreste des „Stillchens“ im Museum